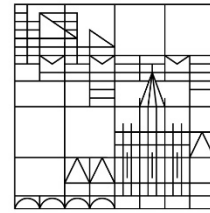


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 49/2022

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Assoziierung von Hochschulleh-
rerinnen und Hochschullehrern der Hoch-
schulen für angewandte Wissenschaften**

Vom 28. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

vom 28. Juli 2022

Aufgrund von § 38 Abs. 6a Sätze 1 und 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat in seiner Sitzung am 20. Juli 2022 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Fassung vom 26. Februar 2019 (Amtl. Bkm. 6/2019) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Fassung vom 26. Februar 2019 (Amtl. Bkm. 6/2019) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden die Worte „der Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ durch die Worte „der Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht“ ersetzt.

2. In § 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Diese Satzung regelt die befristete Assoziierung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern von Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht, insbesondere der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), an der Universität Konstanz.“

3. In § 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Universität kann mit Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht, insbesondere mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie mit der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), bei Promotionsverfahren zusammenwirken. In diesen Fällen können forschungsstarke Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dieser Hochschulen assoziiert werden, die qualitativ hochwertige Forschungsaktivitäten nachweisen, ihre Forschung in einem Vortrag der Universitätsöffentlichkeit vorstellen und eine Vereinbarung über diese konkrete Zusammenarbeit zwischen ihrer Hochschule und der Universität vorlegen.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 28. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -